

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg
Herrn Christoph Molkenbur
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

nur per E-Mail: Referat45@MLUK.Brandenburg.de

Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.
Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7 47 96 96
Telefax: 0331 / 7 47 96 25
E-Mail: info@fablf-brandenburg.de
Internet: www.fablf-brandenburg.de

Vorsitzender: Rudolf Hammerschmidt
Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE32 1605 0000 3512 0055 50
BIC: WELADED1PMB

18. Mai 2021

**Verordnung zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“ -
Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes
hier: Einbeziehung der sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Molkenbur,

unter Bezugnahme auf den uns mit Schreiben vom 19.04.2021 übermittelten Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“ nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Wir stehen der Erinnerungskultur nicht entgegen, wohl aber müssen wir Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Projektes zum Ausdruck bringen und uns zu den mutmaßlich nachteiligen Wirkungen äußern.

In formeller Hinsicht wird zunächst gerügt, dass die zur Einsicht- und Stellungnahme vorgesehenen Zeiten sachunangemessen sind, um der mit der Einbeziehung verbundenen Zielsetzung gerecht zu werden. Die Einbeziehung der sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“ hat, was wir aus entsprechenden Äußerungen bzw. Rückfragen unserer Mitglieder wissen, für erhebliche Irritation gesorgt, soweit es in vorbenanntem Schreiben heißt:

„Der Entwurf der Verordnung, die Begründung zur Verordnung und die dazugehörigen Karten werden vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 25. Juni 2021 beim Landkreis Prignitz, Untere Naturschutzbehörde in Perleberg und beim Amt Lenzen-Elbtalau in Lenzen (Elbe) öffentlich ausgelegt. [...] Sofern Sie bis zum 18. Mai 2021 keine Stellungnahme abgegeben haben, darf ich davon ausgehen, dass Ihre Belange von der beabsichtigten Unterschutzstellung nicht berührt werden.“

Wenn wir Vorstehendes richtig interpretiert haben, dann liegt die Stellungnahme-Frist noch vor dem Zeitpunkt der Auslegung. Wir fragen uns, wie es den Betroffenen möglich sein soll, eine Stellungnahme vor Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen abzugeben? Eine Stellungnahme-„Frist“, die keine Frist im Rechtssinne ist, sondern einen Zeitpunkt festlegt, der noch vor Auslegung der entsprechenden Unterlagen eintritt, stellt unserer Auffassung nach einen Bekanntmachungsmangel dar. Dieser würde sich nur durch eine Neubekanntmachung mit zeitlich und örtlich angemessenen Einsichts- und Stellungnahmemöglichkeiten heilen lassen.

Die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“ ist aus unserer Sicht ziemlich denkwürdig, weil die ehemalige Grenze damit eben gerade nicht verwischt, sondern im Gegenteil nachgezeichnet wird. Erinnerungsorte auf diese Weise zu schützen, halten wir in der Wirkung für verfehlt. Vor allem, weil wir konzeptionelle Zweifel an der Verträglichkeit von Naturschutz und Erinnerungskultur bei diesem Projekt hegen. Die Kombination als solche ist schon in sich widersprüchlich. Zwar haben wir überhaupt keinen Zweifel daran, dass die Ökologie für sich genommen in der Bandstruktur funktionieren wird. Auch ist vorstellbar, dass der Aspekt Erinnerungskultur, wenn er denn isoliert umgesetzt würde, nicht nur seine Berechtigung hätte, sondern auch realisierbar wäre. Dass die Kombination von beidem im Rahmen eines derart ausgestalteten Projektes machbar sein sollte, sehen wir jedoch kritisch. Denn es ist mit einer buchstäblich wuchernden und sich ausbreitenden Ökologie bei diesem Vorhaben zu rechnen. Demgegenüber stellt sich das Erinnerungsmoment als explizit statisch dar. Der Konflikt zwischen dynamischer Natur und statischer Erinnerungskultur ist absehbar und der „Gewinner“ auch.

Zu bedenken ist weiterhin, dass es vor allem die Landwirte an der Grenze waren, die die Flächen bewirtschaftet und wieder zu dem gemacht haben, was sie waren bzw. heute sind. Wenn nun solche Wirtschaftsflächen für das Grüne Band Brandenburg genutzt werden, dann sollten sie auf freiwilliger Basis gegen adäquates Land getauscht werden.

Sofern Eigentümer nicht mehr selbst entscheiden dürfen, wie sie ihren Grund und Boden bewirtschaften können, kommt dies einer Enteignung gleich, die wir – ohne rechtfertigenden Grund – strikt ablehnen. Und den rechtfertigenden Grund sehen wir mit den o.a. Argumenten durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt. Denn der Sache nach handelt es sich beim „Grünen Band“ um ein als Denkmal getarntes Naturschutzprojekt, bei dem überall dort, wo heute lokal die naturschutzrechtliche Rechtfertigung fehlt, um die gewünschte ununterbrochene Linienstruktur durchzusetzen, der Denkmalgedanke erhalten muss, um die vorhandenen Lücken zu schließen. Ist das „Grüne Band“ erst in diesem Sinne gesichert, werden die (rein) denkmalrechtlichen Anteile im Laufe der Zeit buchstäblich zuwuchern und das Denkmal überformen. Am Ende des Tages wird so ein Nur-noch-Naturschutzprojekt ins Werk gesetzt, das sich mit herkömmlichen Unterschutzstellungsinstrumenten nicht realisieren ließe. Wir halten das hier praktizierte Vorgehen für unzulässig.

Schließlich stellen wir in Frage, wie sich das Vorhaben auf den demographischen Wandel und den Bevölkerungsrückgang auswirkt. Die Betonung einer Grenze in ohnehin schon teilweise abgehängten Regionen schafft einen noch höheren Grad an Isoliertheit. Statt Durchlässigkeit zu fördern, wird Abschottung betrieben. Dies halten wir für problematisch und sind besorgt, ob diesem Aspekt hinreichend Bedeutung beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Antonia Bing

Stellvertretende Geschäftsführerin